

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



28. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 14. 01. 2026

13.a Stück

---

## Leistungsvereinbarung 2025-2027

### 6. Ergänzung

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Universität Graz

Bundesministerium für  
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2025 – 2027

6. Ergänzung

(Konsolidierung 2026/27 – Budgettransfer  
Forschungsfinanzierung)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek, und der Universität Graz, vertreten durch Rektor Dr. Peter Riedler, für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Die beiden Vertragspartner stellen eingangs außer Streit, dass die nachträgliche Reduktion von Mitteln der Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 2025 bis 2027 ein einmaliger Vorgang ist und aufgrund der für das Jahr 2027 erforderlichen außerordentlichen budgetären Konsolidierungs- und Gestionierungsmaßnahmen in der Forschungsfinanzierung erfolgt.

Das BMFWF verpflichtet sich, die Mittel, die 2027 durch Umschichtung innerhalb der UG 31 Teil des FTI-Pakt-Budgets werden, vollumfänglich und ausschließlich dem FWF im Rahmen seiner Finanzierungsvereinbarung mit dem BMFWF 2027-2029 zur Verfügung zu stellen. Das BMFWF verpflichtet sich weiters sicherzustellen, dass die Mittel, die der FWF im Rahmen seiner Finanzierungsvereinbarung mit dem BMFWF 2027-2029 im Jahr 2027 durch Umschichtungen innerhalb der UG 31 erhält, vom FWF ausschließlich und nachweisbar für die Universitäten eingesetzt werden, und zwar für die Förderung der Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste „projektbasiert, nach höchsten internationalen Standards und grundsätzlich themenoffen“, wie im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz definiert. Die Auszahlung erfolgt für Projekte im Rahmen der Programme: Projekte, Karrieren und Kooperationen und wird vom FWF entsprechend dokumentiert.

Das in der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 vereinbarte Globalbudget der Universität Graz verringert sich um 9.061.655,- €. Die Reduktion des Betrages erfolgt im Jahr 2027. Der Betrag setzt sich zusammen aus einem Konsolidierungsbeitrag aufgrund von Einsparungen in Höhe von 7.746.400,- € und 1.315.255,- € aufgrund des schon von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. kommunizierten Indexentfalls gem. § 19b Bundesimmobiliengesetz.

Dafür wird die Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 wie folgt angepasst:

- Basisindikator 1: Die im Abschnitt „Maßnahmen bei Nichterfüllung (§ 13 Abs. 2 Z 5 UG)“ bei Nichterreichung der Zielwerte für die prüfungsaktiv betriebenen Studien vorgesehenen Budgetkürzungen werden in der Periode 2025 bis 2027 nicht angewendet. Dennoch werden die vereinbarten Zielwerte eine wichtige Grundlage für die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarungsperiode 2028 bis 2030 sein.
- Basisindikator 2: Die im Abschnitt „Maßnahmen bei Nichterfüllung (§ 13 Abs. 2 Z 5 UG)“ bei Nichterreichung der Zielwerte für die Forschungsbasisleistung/Basisleistung EEK sowie die mindestens zu beschäftigenden Professorinnen und Professoren bzw. Äquivalente vorgesehenen Budgetkürzungen werden in der Periode 2025 bis 2027

\* nicht angewendet. Dennoch werden die vereinbarten Zielwerte eine wichtige Grundlage für die Verhandlungen zur Leistungsvereinbarungsperiode 2028 bis 2030 sein.

Die übrigen Bestimmungen der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 bleiben davon unberührt und gelten unverändert weiter.

Wien, am 17.12.25

Für die  
Republik Österreich

  
  
Bundesministerin für  
Frauen, Wissenschaft und Forschung  
Eva-Maria Holzleitner, BSc

Graz, am 08. JAN. 2026

Für die  
Universität Graz

  
  
Rektor  
Dr. Peter Riedler  
Der Rektor